

# SATZUNG

## über die Durchführung der Veranstaltung Rhein in Flammen der Stadt Sankt Goar

vom: 12.09.2024

Der Rat der Stadt Sankt Goar hat am 12.09.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung für die Veranstaltung Rhein in Flammen der Stadt Sankt Goar beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### §1

#### Marktfreiheit, Marktzeit und Markttort

- (1) In der Stadt Sankt Goar wird alljährlich die Veranstaltung Rhein in Flammen im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abgehalten.
- (2) Diese Veranstaltung wird jährlich am 3. Samstag im September und dem vorausgehenden Freitag abgehalten, optional auch am folgenden Sonntag.
- (3) Der Markttort wird begrenzt vom Rheinfelshafen im Norden, dem Rhein im Osten, dem Feuerwehrgerätehaus im Süden und der Bahnlinie im Westen. Zusätzlich sind Stände auf dem Wackenberglplatz in der Gemarkung Sankt Goar-Biebernheim zugelassen, sowie in der Höhenlage in Sankt Goar-Werlau, die in Absprache mit der Veranstalterin selbstständig organisiert werden und nicht Teil des Sicherheitskonzepts des Veranstaltungsbereichs sind. Die genaue Abgrenzung der Veranstaltungsfläche ergibt sich aus dem Sicherheitskonzept des jeweiligen Jahres.
- (4) Der Gemeingebrauch der Veranstaltungsfläche unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Festverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb der Veranstaltungsfläche geht der Festverkehr während der Veranstaltungszeit - von Ausnahmen zur Abwendung unmittelbar polizeilicher Gefahr abgesehen - grundsätzlich allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (5) Der Besuch der Veranstaltung ist jedermann gestattet. Durch die Polizei bzw. den beauftragten Sicherheitsdienst kann ein Platzverweis erfolgen, sofern den Anweisungen nicht Folge geleistet wird.

### §2

#### Zum Verkauf zugelassen werden:

- a) Wein, Sekt und Federweißer von Weingütern aus Sankt Goar, Weingütern aus dem Anbaugebiet „Mittelrhein“ und auf Anfrage nach Einzelfallentscheidung auch anderer Weingüter
- b) Bier (ausgenommen Flaschen- und Dosenbier) und alkoholfreie Getränke (nicht in Dosen)
- c) Grill- und Imbisswaren
- d) Süßwaren- und Souvenirs

- e) Brezel
- f) Rhein in Flammen-Gläser sowie weitere Rhein in Flammen-Merchandising-Produkte der Veranstalterin

Bei Standbeantragungen ist von den Standbetreibenden genau anzugeben, welche Produkte diese anzubieten haben. In der Standerlaubnis werden die Produkte aufgeführt, für die eine Verkaufserlaubnis erteilt wird. Im Übrigen dürfen nur Waren und von a) und b) abweichende Getränke verkauft werden, die vorher durch die Stadt Sankt Goar genehmigt worden sind.

### **§3**

#### **Organisation der Veranstaltung**

- (1) Die Stadt Sankt Goar ist Veranstalterin dieser Veranstaltung, im Folgenden „Veranstalterin“ genannt (S. § 1 Abs. 3)
- (2) Die Gesamtorganisation obliegt der Veranstalterin. Diese beinhaltet die Zulassung von Verkäufen an Ständen, in und vor Garagen bzw. Kellern u.Ä., die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, die Gebührenerhebung und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

### **§4**

#### **Zuweisung und Entzug der Standplätze**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Veranstalterin und erfolgt auf Antrag. Die Anmeldeformulare werden von der städtischen Tourist-Information ausgegeben.
- (2) Die Standplätze werden stets für jeweils eine Veranstaltung zugewiesen. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Standbetreibende sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Bei der Standplatzvergabe haben hauptberufliche Weingüter aus der Region „Mittelrhein“ und Gewerbetreibende sowie eingetragene Vereine, gemeinnützige Gruppen und Organisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Sankt Goar Vorrang vor Privatpersonen aus Sankt Goar und ortsfremden Gewerbetreibenden, Vereinen und Privatpersonen, die jeweils die entsprechenden gewerblichen Voraussetzungen (Gewerbeschein, Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz §42) erfüllen.
- (4) Gewerbetreibende, die in der Heerstraße (Fußgängerzone) ansässig sind, können an Ständen nur ihr eigenes Warenangebot zum Verkauf anbieten. Abweichungen von dieser Regel bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Sankt Goar.
- (5) Scheiden Standbetreibende aus, so vergibt die Veranstalterin den Stand neu und orientiert sich hierbei an der Eignung hinsichtlich des Gesamtangebotes.
- (6) Personen sowie Standbetreibende und Gruppen, die den Anordnungen der Veranstalterin oder ihrer bevollmächtigten Personen zuwiderhandeln, können sofort von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und ihre Stände können entfernt werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Anmeldegebühr. Die Standgebühren werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## §5

### **Beziehung und Räumung der Standplätze**

- (1) Die Abgrenzung der einzelnen Stände muss einer Fluchtlinie entsprechen. Ausnahmen können ausschließlich nach Rücksprache und Einwilligung durch die Veranstalterin zugelassen werden.
- (2) Die Veranstalterin setzt die Zeiten für den Auf- und Abbau der einzelnen Verkaufsstände fest. Der Aufbau kann frühestens am Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn erfolgen und muss bis zum ersten Veranstaltungstag abgeschlossen sein. Mit dem Gesamtabbau darf erst nach Beendigung des Veranstaltungswochenendes begonnen werden.
- (3) Unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. Bewirtschaftung sind die Standplätze sowie die Umgebung gründlich zu säubern und die Abfälle in Kunststoffsäcke zu verpacken. Standbetreibende, die dieser Auflage nicht nachkommen, werden mit einer Reinigungsgebühr von €200, bei größeren Verunreinigungen nach Aufwand, belegt.
- (4) Außenwerbung ist nur nach Absprache mit der Veranstalterin möglich.
- (5) Mobile Kühleinrichtungen (außer Kühlschränke und Truhen in den Ständen) sind nur auf den von der Veranstalterin eigens dafür zugewiesenen Flächen zulässig.
- (6) Die genauen Standgrößen einschließlich der Bewirtungsfläche (Standplatz) werden im Rahmen einer Begehung mit mindestens einem Vertreter der Veranstalterin, des Bauhofs der Stadt Sankt Goar, sowie des Standbetreibers nach Abschluss der Aufbauarbeiten ermittelt. Außerhalb des Standplatzes dürfen maximal noch zwei Stehtische bzw. Fässer aufgestellt werden.
- (7) Auf von der Veranstalterin ausgewiesenen Flächen des Veranstaltungsgeländes werden Biertischgarnituren seitens der Veranstalterin bereitgestellt, die die angrenzenden Stände eigenständig aufstellen und gastlich gestalten müssen.

## §6

### **Ausgestaltung der Stände, Verkauf und Öffnung der Stände**

- (1) Die Veranstalterin regelt in einer Standerlaubnis die Ausgestaltung der Stände, den Verkauf, die Reinhaltung als auch Auflagen und Bedingungen, die sowohl den Interessen und Ansprüchen des Fremdenverkehrs als auch den Ansprüchen der Anliegenden des Marktortes gerecht werden.
- (2) Die Beschickenden haben eine Übersicht über das Verkaufsangebot mit Preisangabe entsprechend den gewerberechtlichen Vorschriften anzubringen. Ein Schild mit Standnummer, sicherheitsrelevanten Informationen laut geltendem Sicherheitskonzept und dem Namen des Betreibenden und der verantwortlichen Person(en) ist an gut sichtbarer Stelle im Stand anzubringen. An gut sichtbarer Stelle ist im Stand anzuzeigen, welche Weine zum Ausschank gelangen. Hierbei sind die Angaben des Etiketts zugrunde zu legen.
- (3) Die Stände auf dem Veranstaltungsgelände müssen an allen zwei Festtagen (Freitag und Samstag) geöffnet bleiben. Die optionale Öffnung am Sonntag wird von dieser Regelung nicht betroffen.

## §7

### Marktaufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt der Veranstalterin.
- (2) Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Veranstalterin keine Haftung für die von den Beschickenden eingebrachten Sachen. Die Beschickenden haften persönlich für die durch sie und ihre Hilfspersonen verursachten Schäden.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Veranstaltungsbetriebes durch höhere Gewalt, mangelnden Besuch, bauliche Veränderung oder Ausbesserung des Veranstaltungsgeländes oder der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht. Das Gleiche gilt bei Absagen der Veranstaltung durch die Veranstalterin.

## §8

### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

## §9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu €500 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung seine Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten

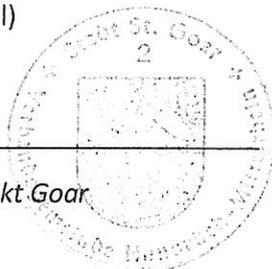
- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die nicht als Satzung beschlossenen „Zulassungsvoraussetzungen für die Beschickung der Veranstaltung Rhein in Flammen/ Weinfest“ vom 30.01.1992 in der Fassung vom 09.11.2001 für unwirksam erklärt.

Sankt Goar, 12.09.2024

(Siegel)



Falko Hönisch, Stadtbürgermeister Sankt Goar



# Anlage zu § 8 der Satzung über die Durchführung der Markt-Veranstaltung Rhein in Flammen der Stadt Sankt Goar

## 1. Standgebühren

Die Standgebühren gelten für alle Stände, die Speisen, Getränke oder Waren anlässlich der Veranstaltung Rhein in Flammen in Sankt Goar betreiben. Berechnet wird die komplette genutzte Fläche nach Laufenden Metern. Die genauen Standgrößen einschließlich der Bewirtungsfläche (= Standfläche) werden im Rahmen einer Begehung durch die Veranstalterin nach Abschluss der Aufbauarbeiten ermittelt. Nicht berechnet wird die Fläche des Kühlwagens. Die brutto Standgebühren betragen (Grundgebühr):

- 1.1. Getränkestand pro qm: € 8,-
- 1.2. Getränkestand u. einfache Speisen (Käsestangen, Kuchen ...) pro qm: €12,-
- 1.3. Speisenstand (ohne Getränkeausschank) pro qm: € 14,-
- 1.4. Speisenstand (mit Getränkeausschank) pro qm: €14,-
- 1.5. Standgeld für die Stände auf den Rheinhöhen pauschal: €250,-

## 2. Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, GEMA, Zelte, Schirme und Sitzgarnituren) werden nach der Veranstaltung abgerechnet. Der Kostenersatz für Strom und Wasser erfolgt nach Verbrauch, die übrigen Nebenkosten werden als Pauschale anteilig umgelegt.

## 3. Abnahme Gläser

Zur Mitfinanzierung der Veranstaltung sind die Standbetreibenden, die Getränke ausschenken, verpflichtet am Veranstaltungssamstag, die von der Veranstalterin angebotenen Motivgläser zu einem mit der Veranstalterin vorab vereinbarten Preis zu verkaufen, d.h. nur die Rhein in Flammen-Weingläser dürfen zum Weinausschank bzw. die Rhein in Flammen-Longdrink-Gläser für Bier, Wasser etc. genutzt werden. Es handelt sich nicht um Pfandgläser, d.h. die Gläser dürfen - einmal benutzt - nicht zurückgenommen werden. Die Gläser werden vorab über die Touristinfo kartonweise ausgegeben und können ungenutzt ebenso zurückgegeben werden. Der sich aus der Differenz ergebende Glaseinkauf wird den Standbetreibenden von der Veranstalterin abschließend in Rechnung gestellt. Bei der Preisfestsetzung achtet die Touristinfo jeweils auf eine Gewinnspanne für die Standbetreibenden durch den Weiterverkauf der Gläser.

Stände, die keine Gläser verkaufen, zahlen eine entsprechende Feuerwerksgebühr deren Höhe vorab pauschal mit der Touristinfo vereinbart wird.

## 4. Sonstige Gewerbetreibende und fliegende Händler

4.1. Gewerbetreibenden, die zu Rhein in Flammen zusätzlich Verkaufstische o.ä. aufstellen, werden Standgebühren wie folgt berechnet:

- 4.1.1. einer Biertischgarnitur: €34,- pro Garnitur
- 4.1.2. eines Stehtisches: €22,50 pro Tisch
- 4.1.3. eines Verkaufstisches: €56,50 pro Tisch
- 4.1.4. eines Bierwagens: €336,50 pro Wagen

4.2. Fliegende Händler werden nach Laufendem Meter Standlänge mit €14,50

berechnet.

- 4.3. Für den Brezelverkauf und den Verkauf von Leuchtartikeln u.Ä. wird jeweils nur ein Anbieter zugelassen. Die Gebühren werden durch den Bürgermeister bzw. seine Vertretung mit dem Anbieter jährlich festgelegt. Diese betragen derzeit für die Fa. Nord Leuchtartikel €400,- und für die Firma Brezel Hut €770,-.

## Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der *Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein* oder der Stadt Sankt Goar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goar, 12.09.2024

gez.



Falko Hönisch  
Stadtbürgermeister



